

# Fördermittelberatung

## Bayerische regionale Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft

**Antragsberechtigt** sind Unternehmen

- der Industrie,
- des Handwerks und
- des handwerksähnlichen Gewerbes sowie
- des Dienstleistungsgewerbe
- mit überregionalem Absatz

**Wo?**

Nur ausgewiesene Fördergebiete und derzeitiges Sonderfördergebiet. Die Einstufung der förderfähigen Branchen nimmt die jeweilige Regierung vor.

**Verwendungszweck**

Investitionsvorhaben zur

- Errichtung,
- Erweiterung,
- Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung,
- Erwerb und Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte.
- Maßnahmen zur Diversifikation oder marktwirksamen Anwendung neuer Technologien.

**Ausgenommen sind**

- Grundstücke, Fahrzeuge und gebrauchte Maschinen

**Mindestinvestitionssumme**

0,51 Mio EUR im Falle von arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen.

Förderfähig sind nur Investitionen, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

Zweck der Förderung ist insbesondere die Schaffung von gewerblichen (mind. 10) Arbeitsplätzen in den Fördergebieten.

# Fördermittelberatung

## Förderhöchstgrenzen

- Firmen < 250 Mitarbeiter bei einem Umsatz < 38,3 Mio EUR oder einer Bilanzsumme die 25,5 Mio EUR nicht übersteigt - ca. 7-8% Zuschuss
- Kleine Unternehmen <50 Mitarbeiter bei einem Umsatz < 6,6 Mio EUR oder einer Bilanzsumme < 4,6 Mio EUR. - ca. 10-14% Zuschuss

## Eigenmitteleinsatz

Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

## Antragstellung

Anträge sind bei der Regierung, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll, einzureichen, bevor mit dem Vorhaben begonnen wird. Antragsformulare sind bei den Regierungen, den Kreditinstituten und den Kammern (IHK/HWK) erhältlich.

## Art der Förderung

- Investitionszuschuss und/oder
- Zinszuschuss zur Verbilligung eines LfA-Darlehens oder
- als Kombination aus beidem

(Soll mit Hilfe der Zuwendung ein LfA-Darlehen verbilligt werden, besteht die Möglichkeit, das Darlehen je nach Bedarf umzugestalten. Dafür stehen verschiedene Darlehentypen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen zur Verfügung. Die Festlegung erfolgt auf Basis eines Beratungsgespräches bei der zuständigen Bezirksregierung. Zins- und Tilgungstermine sind der 30.6. und 31.12. )

## Hinweise

- Mit dem Vorhaben kann nach Antragseingang bei der zuständigen Bezirksregierung begonnen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Der Antragsteller trägt insoweit das Finanzierungsrisiko.
- Die Fördermittel werden von den Regierungen per Zuwendungsbescheid bewilligt.

# Fördermittelberatung

## **Mehrfachförderung**

Eine Kumulierung mit Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes (LfA, KfW, DtA) ist im Rahmen der jeweiligen Subventionshöchstwerte möglich.

## **Sicherung**

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Gesichtspunkten abzusichern. Sie werden von der Hausbank unter Übernahme der Eigenhaftung ausgereicht.

Soweit ein Darlehen nicht ausreichend abgesichert werden kann, besteht die Möglichkeit eine Staats-, LfA oder KGG-Bürgschaft zu beantragen.

Die Zuschüsse sind während der Bindungsfrist für den Rückforderungsfall (d.h. wenn der Verwendungszweck verfehlt wird) durch persönliche Mithaftung der Gesellschafter abzusichern.